

Haushaltssatzung der Stadt Penzlin für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Penzlin vom 19.03.2019 Beschluss Nr. 08/2019 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.224.600 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	9.210.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-985.900 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-985.900 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	263.100 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-722.800 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	7.599.200 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	8.034.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-435.600 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	997.300 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	997.300 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kasse zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-869.700 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 100.000 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 2.270.800 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 38,875 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	35.443.303 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	35.265.703 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	34.542.903 EUR.

Bei den dargestellten Beträgen handelt es sich um vorläufige Werte, da der Jahresabschluss 2017 noch nicht erstellt wurde.

§ 8 Deckungsgrundsätze

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen.
 - DK 0001 – Personal
 - DK 0002 Afa
 - DK 0003 - ILV
 - DK 202 - Wald
 - DK 1503 – Bauhof
 - DK 1504 – Gewerbesteuer
 - DK 1505 – FFw der Stadt Penzlin
 - DK 1512 – Wahlen
 - DK 1521 – Schullastenausgleich
 - DK 1524 – Wohnungswesen , DGH
 - DK 1525 – Museum
 - DK 1536 – Anteil Wohnsitzgemeinde Kita
 - DK 1540 – Heimat- u. Kulturpflege
 - DK 1541 – Burgfest
 - DK 1543 – Grundschule
 - DK 1542 – Regionalschule u. Turnhalle
 - DK 1554 – Gemeindestr.
 - DK 1599 – Wertberichtigung
 - DK 4547 - Archiv, Stadtbibliothek., Tourismus

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Deckungskreisen zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Soweit in den Stammdaten hinterlegt, berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben in den jeweiligen Deckungskreisen.

3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies betrifft folgende Produktsachkonten:

- DK 0101 - Investitionen THH 1
- DK 0201 - Investitionen THH 2
- DK 1024 - Investitionen Wohnungswesen/ DGH
- DK 1025 - Investitionen Museum
- DK 1040 - Investitionen Heimat-u. Kulturpflege
- DK 1041 - Investitionen Burgfest
- DK 1042 - Investitionen Regionalschule
- DK 1043 - Investitionen Grundschule
- DK 1064 - Investitionen Voßhaus
- DK 2003 - Investitionen Bauhof
- DK 2010 - Investitionen FFW der Stadt Penzlin
- DK 2054 - Investitionen Gemeindestraßen

4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.05.2019 mit folgender Entscheidung erteilt:

I. Genehmigungen

1. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V genehmige ich von dem in § 4 der Haushaltssatzung 2019 der Stadt Penzlin festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 2.270.800 EUR einen **Teilbetrag in Höhe von 1.809.355 EUR.**

2. Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V genehmige ich den in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Penzlin festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 100.000 EUR. Die Genehmigung für die Maßnahme „Anschaffung MTW Feuerwehr Penzlin“ in Höhe von 50.000 EUR erfolgt unter der Bedingung, dass vor der Ausfertigung der Genehmigungsurkunde der Zuwendungsbescheid zum Antrag der Stadt Penzlin auf Gewährung von Finanzhilfen aus der Brandschutzsteuer, vorzulegen ist.

Nach Vorlage des Zuwendungsbescheides wird die Genehmigungsurkunde für die Maßnahme „Anschaffung MTW Feuerwehr Penzlin“ ausgefertigt.

3. Stellenplan

Gemäß § 55 i.V.m. § 52 Abs. 2 KV genehmige ich den vorgelegten Stellenplan der Stadt Penzlin mit einer unter § 6 der Haushaltssatzung 2019 festgesetzten Stellenanzahl von 38,875 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Penzlin, den 23.05.2019





Der Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 21.05.2019 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 04.06.2019 bis zum 12.06.2019 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung in der Havelquelle am:

Zusätzliche Bekanntmachung auf der Homepage:

www.amt-penzliner-land.de

Button: Amt Penzlin/Gemeinden/Stadt Penzlin/Ortsrecht am 03.06.2019



Bürgermeister

